

KV-Nr.: 120

**Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus
10 Blatt und ist vollständig durchnummeriert.
Beigefügt ist 1 Blatt Kalenderauszug.**

**Der Aufgabentext ist zu Beginn auf
Vollständigkeit zu überprüfen.**

Dr. jur. Ernst Ludewig
- Rechtsanwalt -

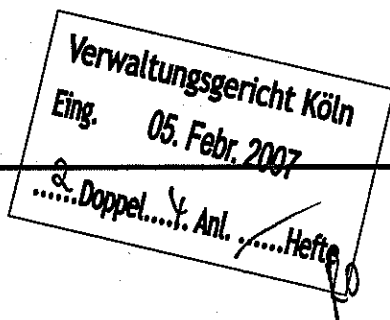
Dr. jur. Ludewig

An das
Verwaltungsgericht Köln
Appellhofplatz
50667 Köln

Hansaring 90, 51189 Köln
Telefon: 0221 / 57 84 19
Telefax: 0221 / 57 84 20

Köln, den 02. Februar 2007

Mein Zeichen: 435.06/he



KLAGE

des Michael Herweg, Venloer Str. 126, 50672 Köln,

Klägers,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Ludewig, Hansaring 90, 51189 Köln,

gegen

Oberbürgermeister der Stadt Köln, Willy-Brandt-Platz 3, 50679 Köln,

Beklagter,

wegen: Anfechtung

Namens und in Vollmacht des Klägers erheben wir hiermit Klage und beantragen,

den Bescheid des Beklagten vom 13.10.2006 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 09.01.2007 aufzuheben.

Begründung:

Mit Bescheid vom 13.10.2006 (**Anlage 1**) untersagte der Beklagte dem Kläger das Halten seines American Staffordshire Terriers sowie das Halten von Hunden jeglicher Rasse. Außerdem wurde die Abgabe des Hundes an das Städtische Tierheim Köln-Dellbrück angeordnet. Die sofortige Vollziehung wurde angeordnet. Gegen den Bescheid vom 13.10.2006 legte

der Kläger am 10.11.2006 Widerspruch ein (**vgl. Widerspruchsschreiben, Anlage 2**). Gleichzeitig beantragte er die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beim Verwaltungsgericht Köln. Der Antrag wurde mit Beschluss vom 17.11.2006 abgelehnt (**Anlage 3**).

Der Kläger hat Ende November 2006 seinen Hund „Becks“ entsprechend der Verfügung an das Städtische Tierheim Köln-Dellbrück übergeben. Die Anordnung, den Hund an das Tierheim abzugeben, ist nicht Gegenstand der Klage.

Mit Bescheid vom 09.01.2007 - dem Mandanten zugestellt am 10.01.2007 - wurde der Widerspruch des Klägers zurückgewiesen (**Widerspruchsbescheid, vgl. Anlage 4**).

Hintergrund der Ordnungsverfügung ist ein Vorfall am 27.08.2006. An diesem Tag fuhr der Kläger gemeinsam mit seiner Lebensgefährtin zu einem Stadtfest nach Köln-Deutz. Sein American Staffordshire Terrier „Becks“ war mit dabei. Da bei dem Stadtfest großes Gedränge herrschte, entschloss sich der Kläger, den Hund für kurze Zeit im Auto zu lassen. Er parkte den Wagen am Rheinufer nahe der Deutzer Brücke und ließ - wegen der hohen Außentemperatur - ein Seitenfenster einen Spalt auf. Durch die Rheinbrücke lag der Parkplatz auch im Schatten. Als der Kläger und seine Lebensgefährtin nach ca. eineinhalb Stunden - nicht erst nach drei Stunden wie der Beklagte annimmt - zum geparkten Pkw zurückkehrten, mussten sie feststellen, dass das Auto geöffnet worden war und der Hund gerade von der Polizei aus dem Pkw entfernt worden war.

Zwar war der Hund wegen des Sauerstoffmangels in einem schlechten Zustand. Der Kläger hatte jedoch alles Erforderliche getan, um ihn vor der Sonne und Hitze zu schützen, da er sich der möglichen Gefahren für seinen Hund bewusst war. „Becks“ ist daran gewöhnt, für einen gewissen Zeitraum alleine im Auto auf den Kläger zu warten. Der Kläger hat ihn dazu erzogen. „Becks“ ist das ein und alles des Klägers. Er würde nie irgend etwas tun, was das Tier gefährden könnte. Dass der Kläger seinem Hund keine erheblichen Leiden zugefügt hat, ergibt sich auch daraus, dass die Staatsanwaltschaft Köln das gegen den Kläger nach dem Vorfall eingeleitete Ermittlungsverfahren wegen einer Straftat nach dem TierSchG (§ 17 Nr. 2 b TierSchG) eingestellt hat (siehe **Einstellungsbescheid vom 29.11.2006, Anlage 5**).

Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass der Kläger am 25.10.2006 einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen Hundes nach dem Landeshundegesetz NRW bei dem Beklagten gestellt hat.

Rechtsanwalt 

Auf den Abdruck der ordnungsgemäßen Vollmacht sowie der Anlagen 2, 3 und 4 hat das LJPA verzichtet.

Stadt Köln



Der Oberbürgermeister

Stadtverwaltung Köln - Stadthaus, 50679 Köln

gegen Postzustellungsurkunde

Herrn
Michael Herweg
Venloer Str. 126
50672 Köln

Servicebereich:

Amt für öffentliche Ordnung
Gewerbeangelegenheiten
Stadthaus - Willy-Brandt-Platz 2/3
50679 Köln

Telefon: (0221) 221 -0
Durchwahl: -225
Telefax: (0221) 221 -130

Ihr Ansprechpartner: Frau Köster
Zimmer: 24

Unser Zeichen: 32-03/06.he
(bitte immer angeben)

Datum: 13. Oktober 2006

Ordnungsverfügung

Sehr geehrter Herr Herweg,

hiermit untersage ich Ihnen ab Zustellung dieser Verfügung

1. das Halten Ihres American Staffordshire Terriers „Becks“ (Rüde) mit der Chip-Nr. 538310002228506 sowie
2. das Halten von Hunden jeglicher Rasse.
3. Weiterhin ordne ich die Abgabe Ihres American Staffordshire Terriers „Becks“ an das Tierheim Köln-Dellbrück, Iddesfelder Hardt, 51069 Köln innerhalb von drei Tagen ab der Zustellung dieser Ordnungsverfügung an. Die Abgabe des Tieres ist meiner Dienststelle innerhalb von zehn Tagen ab Zustellung dieser Ordnungsverfügung schriftlich nachzuweisen. Die Abgabe an eine andere Person kann genehmigt werden, wenn diese Person die Voraussetzungen für die Haltung eines American Staffordshire-Terriers erfüllt.

Die sofortige Vollziehung dieser Ordnungsverfügung ordne ich hiermit an.

Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Ordnungsverfügung drohe ich Ihnen die Fortnahme des Hundes unter Anwendung unmittelbaren Zwangs an.

Rechtsgrundlagen:

Vom Abdruck hat das LJPA abgesehen.
--

Begründung:

Sie sind Halter des American Staffordshire Terriers „Becks“, ohne die hierfür erforderliche Erlaubnis zu besitzen. Bisher haben Sie diese Erlaubnis auch nicht beantragt.

Am Nachmittag des 27.08.2006 stellten Sie Ihren Pkw (Honda Civic mit dem amtlichen Kennzeichen K-CU 320) in Köln-Deutz nahe der Deutzer Brücke am Rheinufer ab und entfernten sich daraufhin für mindestens drei Stunden, um in Köln-Deutz ein Stadtfest zu besuchen. In dem Fahrzeug ließen Sie Ihren American Staffordshire Terrier „Becks“ zurück, ohne dass Sie selbst oder eine andere von Ihnen beauftragte Person erreichbar war. Das Fahrzeug war bei einer Außentemperatur von 26 °C bis auf ein ca. 4 cm geöffnetes Seitenfenster verschlossen, so dass das Tier aufgrund der unzureichenden Frischluftzufuhr vollkommen apathisch im Fahrzeuginnenraum lag. Spaziergänger verständigten daraufhin die Polizei. Die Polizeibeamten öffneten eine Fahrzeughür und befreiten den Hund aus dem Auto. Das Tier war noch nach einer halben Stunde nach seiner Befreiung nicht in der Lage, sich zu bewegen. Aufgrund des Sauerstoffmangels war die Zunge bereits blau unterlaufen. Der gesamte Fahrzeuginnenraum war mit Kondenswasser aus der Atemluft des Hundes und mit Speichel erheblich verunreinigt. Nachdem das Tier befreit worden war, trafen Sie am Einsatzort ein. Sie reagierten auf die Vorhaltungen der Polizeibeamten aggressiv und provokant und spielten den Vorgang herunter. Sie äußerten sich dahingehend, dass Sie Ihren Hund schon mehrmals auch bei ähnlicher Witterung alleine im Auto zurückgelassen hätten und dass ihm dies nicht geschadet habe.

Sie haben ohne Grund und damit vermeidbar die Bewegungsfreiheit Ihres Hundes in einer Weise eingeschränkt, die ihm lebensbedrohliche und damit erhebliche Leiden zugefügt hat. Damit haben Sie grob gegen Pflichten des Tierschutzgesetzes verstoßen.

Ihr Verhalten sowie insbesondere Ihre fehlende Einsichtsbereitschaft zeigen mir, dass Sie nicht über das zur Haltung eines Hundes notwendige Verantwortungsbewusstsein verfügen. Bei ihrem Eintreffen am Einsatzort reagierten Sie sehr ungehalten, beschimpften Zeugen und bedrohten diese sogar.

Ich kann aus diesen Gründen nicht mit der erforderlichen Sicherheit davon ausgehen, dass Sie zukünftig Hunde artgerecht halten und ihnen keine Schäden zufügen werden, so dass Ihnen gemäß § 16 a TierSchG das Halten und Betreuen von Hunden jeglicher Rasse untersagt werden muss. Die Erlangung eines Sachkundenachweises wäre in Ihrem Fall nicht ausreichend, weil Sie nicht über das über die reine Sachkunde hinausgehende erforderliche Verantwortungsbewusstsein verfügen.

Das von Ihnen gezeigte fehlende Verantwortungsbewusstsein ist grundsätzlicher Natur, so dass es letztlich unerheblich ist, ob Sie Ihren American Staffordshire Terrier oder einen anderen Hund verantwortlich zu betreuen haben. Ich habe auch Grund zu

der Annahme, dass Sie auch jeden anderen Hund nicht tierschutzgerecht halten würden.

Nachteile, die Ihnen durch die generelle Untersagung der Hundehaltung entstehen könne, müssen von Ihnen in Kauf genommen werden, da das Interesse an einer artgerechten Tierhaltung Ihr privates Interesse, auch in Zukunft jede Art von Hunden halten zu können, überwiegt.

Darüber hinaus soll die zuständige Behörde das Halten eines gefährlichen Hundes untersagen, wenn die Erlaubnisvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

Sie besitzen nicht die zum Halten eines gefährlichen Hundes erforderliche Zuverlässigkeit, da Sie gegen Vorschriften des Tierschutzgesetzes verstoßen haben. Sie haben die erforderliche Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen Hundes bis heute nicht bei mir beantragt, obwohl Sie den Hund „Becks“ nach Ihren eigenen Angaben seit Anfang des Jahres 2004 halten. Dies spricht ebenfalls gegen Ihre persönliche Zuverlässigkeit.

Die Androhung des unmittelbaren Zwangs in Form der Fortnahme Ihres und auch jedes anderen Hundes für den Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Ordnungsverfügung ist ein erforderliches und angemessenes Mittel zur Durchsetzung der angeordneten Maßnahme. Aufgrund Ihres gezeigten uneinsichtigen Verhaltens scheidet das Zwangsgeld als Zwangsmittel aus, da damit der Zweck der Gefahrenabwehr (sofortige Entfernung des Hundes aus Ihrem Einflussbereich) nicht erreicht werden kann.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung war notwendig, um einen Verstoß gegen Vorschriften des Tierschutzgesetzes und damit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung mit der notwendigen Sicherheit ausschließen zu können. Ihr Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs muss dahinter zurückstehen. Es kann nicht hingenommen werden, dass Sie während eines unter Umständen langwierigen Widerspruchs- und gegebenenfalls Klageverfahrens weiterhin die Aufsicht über einen Hund ausüben, obwohl Ihnen die dringend gebotene Zuverlässigkeit und die Einsicht in die Rechtsordnung fehlen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


(Köster)

Auf den Abdruck der ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung hat das LJPA verzichtet.



Staatsanwaltschaft Köln

Staatsanwaltschaft Köln – 50926 Köln

Herrn
Michael Herweg
Venloer Str. 126

50672 Köln

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Am Justizzentrum 13, 50926 Köln
Telefon (0221) 477-0
Durchwahl (0221) 477-321
Telefax (0221) 477-4050
Datum 29.11.2006
Aktenzeichen
35 Js 644/06
(Bei Antwort bitte angeben)

Betrifft:

**Ermittlungsverfahren gegen Sie
wegen Straftaten nach dem Tierschutzgesetz**

Sehr geehrter Herr Herweg,

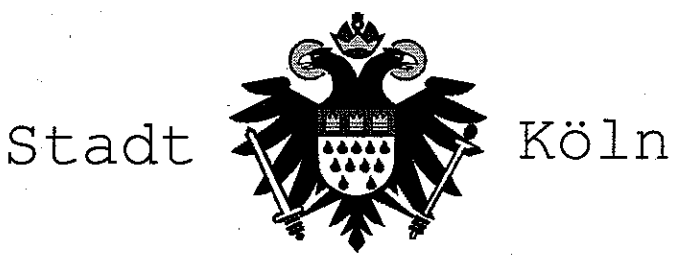
es wird mitgeteilt, dass das Ermittlungsverfahren gegen Sie eingestellt worden ist.

Hochachtungsvoll

Auf Anordnung

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. B. W.' or similar.

Justizangestellte



Der Oberbürgermeister

Stadtverwaltung Köln - Stadthaus, 50679 Köln

Servicebereich:
Amt für öffentliche Ordnung
Gewerbeangelegenheiten
Stadthaus - Willy-Brandt-Platz 23
50679 Köln

An das
Verwaltungsgericht
Appellhofplatz
50667 Köln

Telefon: (0221) 221 -0
Durchwahl: -225
Telefax: (0221) 221 -130

Ihr Ansprechpartner: Frau Köster
Zimmer: 24

Unser Zeichen: 32-03/05.he
(bitte immer angeben)

Datum: 27. Februar 2007

Verwaltungsgericht Köln
Eing. 27. Feb. 2007
2...Doppel...Anl.Heft 1

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Herweg./I. Oberbürgermeister der Stadt Köln
20 K 369/07

wird beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung wird zur Vermeidung von Wiederholungen insbesondere Bezug genommen auf den Inhalt der angegriffenen Ordnungsverfügung vom 13.10.2006. Im Übrigen führt die Tatsache, dass der Kläger zwischenzeitlich eine Erlaubnis beantragt hat, nicht zu einer anderen Beurteilung der Sach- und Rechtslage, da ihm die erforderliche Zuverlässigkeit zum Halten eines gefährlichen Hundes nach wie vor fehlt.

Im Auftrag


(Köster)

Dr. jur. Ernst Ludewig
- Rechtsanwalt -

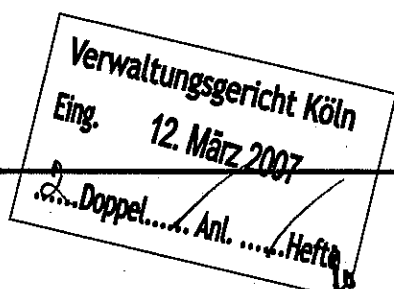
Dr. jur. Ludewig

An das
Verwaltungsgericht Köln
Appellhofplatz
50667 Köln

Hansaring 90, 51189 Köln
Telefon: 0221 / 57 84 19
Telefax: 0221 / 57 84 20

Köln, den 12. März 2007

Mein Zeichen: 435.06/he



In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Herweg./ . Stadt Köln

20 K 369/07

teile ich mit, dass der Hund des Klägers trotz des anhängigen Klageverfahrens zwischenzeitlich im Tierheim eingeschläfert worden ist, ohne dass der Kläger zuvor in irgendeiner Form davon in Kenntnis gesetzt wurde. Hinsichtlich Ziffer 1 der Ordnungsverfügung vom 13.10.2006 erkläre ich daher das Verfahren für erledigt.

Im Übrigen wird das Verfahren weiter fortgeführt.


Rechtsanwalt

Empfangsbekanntnis

Bitte sofort vollziehen und zurückfaxen!

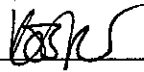
Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln

Oberbürgermeister der Stadt Köln

50679 Köln

Aktenzeichen: 20 K 369/07
Schriftsatz des Klägers vom 12.03.2007

hier eingegangen am 16.03.2007

Unterschrift 


Telefax-Nummer: 0221/2066-457

Rückantwort

Verwaltungsgericht Köln
Appellhofplatz

50667 Köln

Verwaltungsgericht Köln
 Eing. 16. März 2007
Doppel..... Anl.Hefte



Vermerk für die Bearbeitung

Die Entscheidung des Gerichts ist vorzuschlagen. Sie ergeht am 02. April 2007. Eine Entscheidung über den Streitwert ist erlassen.

Wird ein rechtlicher Hinweis für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass dieser ordnungsgemäß erfolgt ist.

Werden eine richterliche Aufklärung oder eine Beweiserhebung für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass diese ordnungsgemäß erfolgt und ohne Ergebnis geblieben sind.

Von einer Entscheidung über die Kosten und die vorläufige Vollstreckbarkeit ist abzusehen, soweit es sich dabei um Nebenentscheidungen handelt.

Die Formalien (Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten) sind in Ordnung, soweit sich nicht aus dem Sachverhalt etwas anderes ergibt.

Zuständige Behörde nach dem Tierschutzgesetz ist die Kreisordnungsbehörde.

Nicht abgedruckte Schriftstücke haben den wiedergegebenen Inhalt.

Alle gesetzlich erforderlichen Hinweise sind erteilt.

Kalender 2007

Januar								Februar								März								
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		
1	2	3	4	5	6	7		5			1	2	3	4		9			1	2	3	4		
8	9	10	11	12	13	14		6	5	6	7	8	9	10	11		10	5	6	7	8	9	10	11
15	16	17	18	19	20	21		7	12	13	14	15	16	17	18		11	12	13	14	15	16	17	18
22	23	24	25	26	27	28		8	19	20	21	22	23	24	25		12	19	20	21	22	23	24	25
29	30	31						9	26	27	28						13	26	27	28	29	30	31	

April								Mai								Juni								
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		
						1		18		1	2	3	4	5	6		22				1	2	3	
2	3	4	5	6	7	8		19	7	8	9	10	11	12	13		23	4	5	6	7	8	9	10
9	10	11	12	13	14	15		20	14	15	16	17	18	19	20		24	11	12	13	14	15	16	17
16	17	18	19	20	21	22		21	21	22	23	24	25	26	27		25	18	19	20	21	22	23	24
23	24	25	26	27	28	29		22	28	29	30	31					26	25	26	27	28	29	30	
30																								

Juli								August								September								
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		
						1		31			1	2	3	4	5		35					1	2	
2	3	4	5	6	7	8		32	6	7	8	9	10	11	12		36	3	4	5	6	7	8	9
9	10	11	12	13	14	15		33	13	14	15	16	17	18	19		37	10	11	12	13	14	15	16
16	17	18	19	20	21	22		34	20	21	22	23	24	25	26		38	17	18	19	20	21	22	23
23	24	25	26	27	28	29		35	27	28	29	30	31				39	24	25	26	27	28	29	30
30	31																							

Oktober								November								Dezember							
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	
	1	2	3	4	5	6	7	44				1	2	3	4	48						1	2
8	9	10	11	12	13	14		45	5	6	7	8	9	10	11	49	3	4	5	6	7	8	9
15	16	17	18	19	20	21		46	12	13	14	15	16	17	18	50	10	11	12	13	14	15	16
22	23	24	25	26	27	28		47	19	20	21	22	23	24	25	51	17	18	19	20	21	22	23
29	30	31						48	26	27	28	29	30			52	24	25	26	27	28	29	30
																1	31						

Fest- und Feiertage 2007:

01.01.	Neujahr	27./28.05.	Pfingsten
06.04.	Karfreitag	07.06.	Fronleichnam
08./09.04.	Ostern	03.10.	Tag der Deutschen Einheit
01.05.	Maifeiertag	01.11.	Allerheiligen
17.05.	Christi Himmelfahrt	25./26.12.	Weihnachten

Prüfervermerk zum Kurzvortrag Nr. 120

Dem Vortrag liegt das Verfahren VG Düsseldorf 18 K 3982/03 zugrunde. Dieser Vermerk erhebt **keinen Anspruch auf Vollständigkeit**. Er soll lediglich auf die Probleme hinweisen, die das Prüfungsamt veranlasst haben, die Aufgabe für einen Aktenvortrag auszugeben.

Textkontrolle: VwGO, TierSchG, LHundG NRW

A. Zulässigkeit Nach dem Begehren des Klägers dürfte Gegenstand der Klage nur Ziffer 2 des Bescheides vom 13.10.2006 (Untersagung der Haltung von Hunden jeglicher Rasse) und die Zwangsmittelandrohung sein. Hinsichtlich Ziffer 1 der Ordnungsverfügung vom 13.10.2006 (Untersagung der Haltung des Hundes „Becks“ durch den Kläger) dürfte das Verfahren analog § 92 Abs. 3 VwGO einzustellen sein, weil es insoweit übereinstimmend in der Hauptsache für erledigt erklärt wurde. Der Kläger hat wegen der zwischenzeitlichen Tötung des Hundes mit Schriftsatz vom 12.03.2007 die Hauptsache für erledigt erklärt. Die Erledigungserklärung des Beklagten ist gemäß § 161 Abs. 2 S. 2 VwGO zu fingieren. Nach dieser Vorschrift ist der Rechtsstreit auch in der Hauptsache erledigt, wenn der Beklagte der Erledigungserklärung des Klägers nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zustellung des die Erledigungserklärung enthaltenden Schriftsatzes widerspricht und er vom Gericht auf diese Folge hingewiesen worden ist. Diese Voraussetzungen sind erfüllt. Der Schriftsatz vom 12.03.2007 wurde dem Beklagten, wie sich aus dem beim Verwaltungsgericht Köln eingegangenen Empfangsbekenntnis ergibt, am 16.03.2007 zugestellt. Innerhalb von zwei Wochen, d.h. bis zum 30.03.2007 (§ 57 Abs. 1 VwGO, § 222 ZPO, §§ 187 Abs. 1, 188 Abs. 2 BGB), hat der Beklagte der Erledigung nicht widersprochen. Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung ist der 02.04.2007. Laut Bearbeitervermerk wurde der Beklagte auch auf die Fiktion der Erledigungserklärung hingewiesen, da danach alle gesetzlich erforderlichen Hinweise erteilt wurden.

Die Anfechtungsklage gegen die Haltungsuntersagung und die Zwangsmittelandrohung ist zulässig.

B. Begründetheit Die Klage dürfte unbegründet sein.

I. Die in Ziff. 2 des Bescheides vom 13.10.2006 angeordnete Untersagung der Haltung von Hunden jeglicher Rasse ist wohl rechtmäßig.

1. Rechtsgrundlage ist § 16 a S. 2 Nr. 3 TierSchG. (§ 12 Abs. 2 LHundG NRW kommt als Rechtsgrundlage nicht in Betracht, da diese Vorschrift lediglich die Untersagung der Haltung eines vom Betroffenen gehaltenen gefährlichen Hundes erlaubt.)

2. Die Untersagung ist formell rechtmäßig. Der Oberbürgermeister der Stadt Köln ist als Kreisordnungsbehörde (§ 3 Abs. 1 OBG NRW) zuständig.

3. Die materielle Rechtmäßigkeit dürfte ebenfalls gegeben sein. Gemäß § 16 a S. 2 Nr. 3 TierSchG kann die zuständige Behörde u.a. demjenigen, der den Vorschriften des § 2 TierSchG wiederholt oder grob zuwidergehandelt und dadurch den von ihm gehaltenen oder betreuten Tieren erhebliche oder länger anhaltende Schmerzen oder Leiden oder erhebliche Schäden zugefügt hat, das Halten oder Betreuen von Tieren einer bestimmten oder jeder Art untersagen oder es von der Erlangung eines entsprechenden Sachkundenachweises abhängig machen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er weiterhin derartige Zuwiderhandlungen begehen wird. Diese Voraussetzungen dürften erfüllt sein (vgl. VG Düsseldorf in der zugrunde liegenden Entscheidung und OVG NRW, B. v. 30.09.2004 - 5 A 3906/04 -).

a) Indem der Kläger den Hund bei einer Außentemperatur von 26°C in seinem Pkw zurückgelassen hat, dürfte er einen groben Verstoß gegen § 2 Nr. 2 TierSchG begangen haben. Nach dieser Bestimmung darf, wer ein Tier hält, die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass dem Tier Schmerzen oder vermeidbare Leiden zugefügt werden. Das Einschließen des Tieres im Pkw hatte zur Folge, dass der Hund apathisch im Auto lag, keinerlei Regung mehr zeigte und sich auch nach Entriegelung der Autotür nicht mehr selbständig bewegen konnte. Insoweit kann sich der Kläger auch nicht mit Erfolg darauf berufen, dass er entgegen der Angaben des Beklagten im Bescheid vom 13.10.2006 den Hund nicht für drei Stunden, sondern lediglich für eineinhalb Stunden in seinem Pkw zurückließ. Der Zustand des Hundes bei Eintreffen der Polizei belegt, dass der Kläger - selbst wenn er den Pkw für eineinhalb Stunden verließ - keine Bedingungen geschaffen hat, die die schwer wiegenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Tieres hätten vermeiden können. Dabei dürften die dem Hund zugefügten Leiden und Schmerzen auch erheblich gewesen sein, da sie wesentliche Folgen im Verhalten des Tieres nach sich zogen (vgl. Lorz/Metzger, TierSchG, § 17, Rn. 30) und zudem lebensbedrohlich waren. Aufgrund des aggressiven und uneinsichtigen Verhaltens des Klägers kann auch davon ausgegangen werden, dass der Kläger weiterhin ähnliche Zuwiderhandlungen begehen wird; zumal er nach seinen eigenen Angaben "Becks" schon häufiger alleine im Auto eingeschlossen hat.

Eine andere Auffassung dürfte bei entsprechender Begründung vertretbar sein.

Der Umstand, dass das Ermittlungsverfahren gegen den Kläger wegen eines Verstoßes gegen § 17 Nr. 2 b TierSchG eingestellt worden ist, hat keine Auswirkungen auf die Erfüllung der Voraussetzungen des § 16 a S. 2 Nr. 3 TierSchG. Die zuständige Verwaltungsbehörde hat eigenständig festzustellen, ob ein Gesetzesverstoß vorliegt und ist nicht an die Beurteilung der Staatsanwaltschaft gebunden.

b) Liegen die Tatbestandsvoraussetzungen des § 16 a S. 2 Nr. 3 TierSchG demnach vor, liegt die Untersagung im Ermessen der Behörde. Die Ermessensausübung dürfte nicht zu beanstanden sein, insbesondere ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wohl gewahrt. Die Anordnung der Erlangung eines Sachkundenachweises kommt als milderer Mittel wohl nicht in Betracht, da der Kläger nicht aus Unwissenheit gehandelt hat. Nach seinen eigenen Angaben wusste er, dass der Hund in der Hitze erheblichen Gefahren ausgesetzt war. Angesichts des aggressiven und gleichgültigen Verhaltens des Klägers ist es wohl auch angemessen, die Haltungsuntersagung auf Hunde aller Rassen zu erstrecken.

II. Die auf §§ 55 Abs. 1, 57 Abs. 1 Nr. 3, 62, 63 VwVG NRW beruhende Androhung des unmittelbaren Zwanges dürfte rechtmäßig sein.

C. Nebenentscheidungen

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens, §§ 154 Abs. 1, 161 Abs. 2 VwGO. Es entspricht wohl auch hinsichtlich des erledigten Teils billigem Ermessen, dem Kläger die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen. Gemäß § 161 Abs. 2 S. 1 VwGO entscheidet das Gericht, wenn der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt ist, nach billigem Ermessen über die Kosten des Verfahrens durch Beschluss; der bisherige Sach- und Streitstand ist zu berücksichtigen. Kostenpflichtig ist danach in der Regel diejenige Seite, die im Rechtsstreit voraussichtlich unterlegen wäre. Hiervon ausgehend wäre wohl der Kläger im Rechtsstreit voraussichtlich unterlegen. Auch die auf § 12 Abs. 2 S. 1 LHundG NRW beruhende Untersagung der Haltung des gefährlichen Hundes "Becks" (Die Gefährlichkeit von American Staffordshire Terriern wird gem. § 3 Abs. 1, 2 LHundG vermutet) dürfte rechtmäßig sein, weil der Kläger die Erlaubnisvoraussetzungen nicht erfüllt. Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 1 LHundG NRW besitzen Personen die für die Erteilung einer Erlaubnis erforderliche Zuverlässigkeit (vgl. § 4 Abs. 1 Nr. 2 LHundG NRW) in der Regel nicht, die gegen Vorschriften des Tierschutzgesetzes verstoßen haben. Dies ist hier der Fall. Dass der Kläger eine Erlaubnis zum Halten von "Becks" beantragt hatte, ist unerheblich.